

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 25. Januar 1906.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** den Vollzug militärgerichtlich erkannter Todesstrafen betreffend.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: Schutzvaccinimpfung betreffend.  
Berichtigung.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. Januar 1906.)

Den Vollzug militärgerichtlich erkannter Todesstrafen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts haben Wir zum Vollzuge des § 454 der Militärstrafgerichtsordnung beschloffen und verordnen, wie folgt:

#### Einziger Artikel.

Auf die Vollstreckung der nach § 454 der Militärstrafgerichtsordnung durch die bürgerlichen Behörden zu vollziehenden Todesstrafen findet Unsere Verordnung vom 5. Februar 1881, den Vollzug der Todesstrafe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 19), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der in § 9 genannten landesherrlichen Entschließung die Bestätigungsorder und an die Stelle der §§ 2, 3, 4 und 12 die folgenden Bestimmungen treten:

#### § 2.

Für die Vollstreckung des Todesurteils ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk sich der Verurteilte zur Zeit des Eintreffens der Bestätigungsorder in Haft befindet.

Die Hinrichtung findet in der Regel am Siege dieser Staatsanwaltschaft statt. Das Justizministerium kann dazu auch einen anderen Ort bestimmen.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906

6

## § 3.

Der Gerichtsherr erster Instanz wird zwei Mitglieder des Kriegsgerichts bestimmen, welche der Hinrichtung anwohnen.

Der Gerichtschreiber und der Gefängnisbeamte, welche ebenfalls der Hinrichtung anzuwohnen haben, sind von dem die Hinrichtung leitenden Staatsanwalt zu bezeichnen.

Der Gemeindevorstand hat der Aufforderung des Staatsanwalts zur Bestimmung und Abordnung von zwölf Urkundspersonen unverzüglich zu entsprechen.

## § 4

Nach Eintunft einer mit der Becheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift des Urteils sowie einer beglaubigten Abschrift der Bestätigungssorder (§ 454 der Militärstrafgerichtsordnung) hat die Staatsanwaltschaft sofort die Vorbereitungen zum Urteilsvollzug zu treffen. Von dem Termine der bevorstehenden Hinrichtung wird die Staatsanwaltschaft außer dem Amtsgericht und dem Bezirksamt des Vollzugsortes auch den Gerichtsherrn erster Instanz in Kenntnis setzen. Gleichzeitig wird sie dem Gerichtsherrn davon Mitteilung machen, zu welchem Zeitpunkte sie den Verurteilten in das Zivilgefängnis überführen wird.

Erst nach erfolgter Überführung in das Zivilgefängnis und nach Beendigung aller Vorbereitungen wird dem Verurteilten die Bestätigungssorder durch den Staatsanwalt mündlich eröffnet und zugestellt. Gleichzeitig wird ihm Tag und Stunde der Vollstreckung verkündet.

Zu dieser Verkündung wird der Staatsanwalt einen Kanzleibeamten als Gerichtschreiber beiziehen und, soweit tunlich, einen Geistlichen von dem Religionsbekenntnis des Verurteilten einladen.

Darf nach § 452 der Militärstrafgerichtsordnung das Todesurteil nicht sofort vollstreckt werden, so erfolgt die Verkündung erst, nachdem der Grund des Aufschubs aufgehört hat.

## § 12.

Über den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Staatsanwalt und dem Gerichtschreiber zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Justizministerium vorzulegen, eine weitere Abschrift ist dem Gerichtsherrn erster Instanz mitzuteilen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Januar 1906

**Friedrich.**

von Dnsch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Hardeck.